



An den Regierungsrat

Klassifikation:

- vertraulich gem. § 20 [Nummer eingeben] lit. [Nummer eingeben] IDV
 - geheim gem. § 19 Abs. [Nummer eingeben] lit. [Nummer eingeben] IDV
 - vertraulich, untersteht nicht dem IDG (privatrechtliches Handeln öffentlicher Organe)
-

Basel, 23. November 2023

P231380

Datenbericht Behindertenhilfe 2023

Monitoring Ist-Kosten und Teuerung, Normkosten 2024 und Neuregelung Teuerung

1. Zusammenfassung

Mit dem «Datenbericht Behindertenhilfe» werden dem Regierungsrat die bikantonalen Normkostentarife für Leistungen der Behindertenhilfe sowie die Festsetzung des Teuerungsausgleichs für stationäre Leistungen beantragt. Der jährliche Datenbericht gibt zudem Auskunft über die aktuelle Leistungs- und Kostenentwicklung (vgl. Kap. 4, 5 u. 7). In einem eigenen Kapitel werden Anpassungen beim Teuerungszuschlag vorgestellt (vgl. Kap. 6).

Der Datenbericht zeigt ein stabiles System, dessen Leistungen sich in Übereinstimmung mit den Reformzielen der Behindertenhilfe entwickeln. Das Kostenwachstum aller Leistungen schwächt sich im Vergleich zu den Vorjahren leicht ab. Das Jahr 2022 war nicht mehr durch die Covid-19-Pandemie beeinflusst und führt in der Tendenz das Kostenniveau von 2019 fort, mit den erwarteten Kostensteigerungen inklusive der Teuerung.

Die mit dem vorliegenden Bericht beantragten stationären Normkosten 2024 unterscheiden sich zu den diesjährigen Normkosten 2023 lediglich um Teuerungseffekte, die insbesondere auf einen Wechsel der Berücksichtigung der Teuerung beruhen.

Seitens des Verbandes Soziale Unternehmen beider Basel (SUbB) wurde die mit ihm gemeinsam erarbeitete, seit 2020 angewandte Teuerungssystematik im September 2022 infrage gestellt. Die bestehende Teuerungssystematik konnte die im ersten Halbjahr 2022 stark steigende Teuerung nicht zeitnah abbilden.

Am 13. Dezember 2022 hat zudem der Regierungsrat im Rahmen der Genehmigung des Teuerungsausgleichs bei den Pflegeheimen das Gesundheitsdepartement (GD) ff, das Finanzdepartement (FD) und das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU) beauftragt, sich auf Eckwerte betreffend Teuerungsausgleich bei sozialmedizinischen Institutionen (Pflegeheime und Einrichtungen der Behindertenhilfe) zu verständigen. An seiner Sitzung vom 19. September 2023 hat der Regierungsrat diesen gemeinsamen Eckwerten zugestimmt (P221652). Im Beschluss

wurde das WSU beauftragt, betreffend rechtlicher Verankerungen der Grundsätze der Normkostenüberprüfung bei der Behindertenhilfe im Rahmen seines diesjährigen Datenberichtes bis Ende 2023 zu berichten.

Zukünftig sollen die Normkostenniveaus nicht mehr jährlich, sondern alle vier Jahre geprüft und vom Regierungsrat beschlossen werden. Der Teuerungsausgleich soll in den Zwischenjahren automatisch erfolgen. Ob das Vorgehen auch für die Normkosten der institutionell erbrachten Leistungen der Ambulanten Wohnbegleitung (AWB) Anwendung finden soll, wird im kommenden Jahr überprüft. Auf das Jahr 2024 hin erfolgt somit nur eine einmalige Erhöhung des zugrundeliegenden und seit 2017 unverändert gültigen Stundensatzes.

Das Vorgehen bezüglich der periodischen Normkostenniveauüberprüfung wird im 2024 konkretisiert und abgestimmt. Der Start in die mehrjährigen Normkosten-Perioden soll per 2025 erfolgen (vgl. Kap. 7).

Die notwendigen Anpassungen an der Verordnung über die Behindertenhilfe vom 29. November 2016 (BHV; SG 869.710) werden zusammen mit anderen Änderungen in einem separaten Geschäft dem Regierungsrat vorgelegt.

Im Ergebnis der Abstimmungen gilt zukünftig die gleiche Systematik periodischer Normkosten mit automatischem Teuerungsausgleich in der Behindertenhilfe sowohl in Basel-Stadt als auch in Basel-Landschaft und in Basel-Stadt sowohl für Pflegeheime als auch für Institutionen der Behindertenhilfe.

2. Ausgangslage

Mit dem im Jahr 2017 erfolgten Wechsel zum System des individuellen Bedarfs und der Einführung von personengebundenen sowie bedarfsabhängigen Leistungstarifen wurde ein Wandel in der Behindertenhilfe eingeleitet. Anhand von jährlichen Datenberichten werden Einführung und Umsetzung des Gesetzes über die Behindertenhilfe (BHG) auf der Basis aktuell erhobener Daten bewertet und allfällige Handlungsfelder aufgezeigt.

Nach acht Jahren Vollerhebung der Bedarfs- und Kostendaten können die Normkosten und Normkostenzielwerte für die Leistungen in Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten der Behindertenhilfe auf konsolidierten Bedarfs- und Kostendaten festgelegt werden. Die Normkosten sind dabei gemäss Gesetzgebung über die Behindertenhilfe als Tarifobergrenze zu verstehen. Sämtliche institutionsspezifischen Tarife, die zuvor über dem Normkostenwert lagen, wurden zum 1. Januar 2023 auf den Normkostenwert 2023 gesenkt. Tarife unter Normkosten können gemäss BHV insbesondere dann angehoben werden, wenn dies zur Erfüllung der rechtlich festgelegten Qualitätskriterien erforderlich ist oder die institutionsspezifischen Tarife noch zu keiner Kostendeckung führen. Eine Angleichung an Normkostentarife erfolgt daher aus dieser Richtung verzögert und über 2023 hinaus.

Die ambulante Begleitung von Personen mit Behinderung in der eigenen Wohnung konnte erfolgreich ins neue System der Behindertenhilfe integriert werden. Dabei wurde insbesondere im Jahr 2018 die Bedarfsermittlung für alle Leistungsbeziehenden der Ambulanten Wohnbegleitung (AWB) mit dem neu geschaffenen Instrument des Individuellen Hilfeplans (IHP) realisiert. Die für die Ambulante Wohnbegleitung geltenden Normkostenwerte wurden bisher von den Regierungsräten der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft seit 2017 unverändert beschlossen.

Aufgrund der steigenden Teuerung im ersten Halbjahr 2022 wurde per Datenbericht 2022 beschlossen, die Teuerungssystematik per 2024 im IFEG Bereich zu optimieren und auf Verordnungsebene die Mechanik des jährlichen Teuerungsausgleichs entsprechend festzuhalten. Der

Regierungsrat hat diesen Beschluss in seiner Sitzung vom 19. September 2023 (P221652)¹ noch einmal bestätigt. Eine Ausweitung der Regelungen auf den Bereich der ambulanten Leistungen wird im Jahr 2024 überprüft

3. Zweck des Datenberichts

Der Datenbericht ist die Grundlage für Monitoring und Steuerung der Normkosten durch die beiden Regierungsräte Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Basis hierfür bilden die erhobenen Gesamt- und Durchschnittskosten (Benchmarking), die Entwicklungen der Bedarfs- und Leistungserbringungsdaten sowie politische und gesellschaftliche Entwicklungen.

Auf der Grundlage des Datenberichts 2023 legen die Regierungsräte Basel-Stadt und Basel-Landschaft nun die Normkosten für das Jahr 2024 fest. Die Anträge an beide Regierungsräte erfolgen koordiniert und in beiden Kantonen gleichlautend. Der Datenbericht ist formal kein partnerschaftliches Geschäft.

3.1 Einbezüge

Die Kernaussagen des vorliegenden Datenberichts wurden von den zuständigen kantonalen Dienststellen mit der Kommission Gemeinsame Planung Behindertenhilfe BS/BL (KoGePla) und dem Präsidium des SUBB bereits besprochen. Auch das GD wird über die Abteilung Langzeitpflege jährlich miteinbezogen.

3.2 Datenbericht und Bedarfsplanung

Für die kantonale Behindertenhilfe werden mit dem jährlichen Datenbericht und der jeweils für die Dauer von drei Jahren erstellten Bedarfsplanung zwei Planungs- und Steuerungsberichte erarbeitet. Während der Datenbericht die Finanz-, Kosten- und die damit einhergehenden Leistungsdaten der Behindertenhilfe ausweist, definiert die Bedarfsplanung die quantitativen und qualitativen Leitplanken für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung beziehungsweise Anpassung des Leistungsangebots.

4. Behindertenhilfe Basel-Stadt auf einen Blick

Rund 2'500 Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt beziehen aktuell Leistungen in IFEG²-Institutionen (Wohnheime, Werk- und Tagesstätten) an Standorten in Basel-Stadt oder ausserkantonale. Über 500 Personen nutzen Leistungen der Ambulanten Wohnbegleitung (Begleitung in der eigenen Wohnung). Insgesamt sind per 1. September 2023 knapp 3'100 persönliche Kostenübernahmegarantien (KÜG) der Behindertenhilfe Basel-Stadt aktiv. Rund 1'000 Personen wohnen in einem Heim und beziehen gleichzeitig auch Tagesstrukturleistungen.

Die Gesamtkosten dieser Leistungen werden sich im Jahr 2023 gemäss Hochrechnung auf 151.9 Mio. Franken belaufen. Diese finanzieren sich insbesondere aus Kantonsbeiträgen sowie Klientenbeiträgen. Letztere werden grossmehrheitlich aus kantonalen Mitteln der Ergänzungsleistungen vergütet (vgl. Kap. 5.2). Der Grossteil der Kosten entfällt auf IFEG-Leistungen. Aktuell führt der Kanton Basel-Stadt 76 Leistungsvereinbarungen mit Institutionen für IFEG-, AWB- und weitere Leistungen. Im Kanton sind 35 Trägerschaften als Leistungserbringer der Behindertenhilfe anerkannt, davon erbringen fünf ausschliesslich Leistungen der Ambulanten Wohnbegleitung. Über Anerkennungen im Einzelfall werden zudem 140 Personen in weiteren Wohnangeboten finanziert.

¹ Änderung des Pflegeheim-Rahmenvertrages mit CURAVIVA Basel-Stadt für die Jahre 2022 bis 2025; Anpassung der Pflegeheimtaxen an die Teuerungsentwicklung im Kanton Basel-Stadt per 1. Januar 2023

² Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (SR 831.26).



Abb. 4-1: Behindertenhilfe Basel-Stadt 2023 in Zahlen³

5. Gesamtkostenentwicklung im Kanton Basel-Stadt

Der Datenbericht 2023 weist alle Kosten aus, welche durch Leistungen der Behindertenhilfe auf Basis des Behindertenhilfegesetzes (BHG) ausgelöst und von der Behindertenhilfe gesteuert werden können. Finanzwirksam für den Kanton sind Kosten für Leistungen, die von Personen mit Behinderung und zivilrechtlichem Wohnsitz in Basel-Stadt in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob diese inner- oder ausserkantonale bezogen werden.

Der Datenbericht 2023 verwendet effektive Kosten für das Jahr 2022 sowie Hochrechnungen für das Jahr 2023. Die Prognosen für die Jahre 2023 bis 2024 sind mit dem Einzelpostenbudget der Behindertenhilfe abgestimmt und stützen sich auf die vom Regierungsrat beschlossene Bedarfsplanung 2023 bis 2025 vom 7. März 2023 (P 230175). Die aktuellen Ausgaben-Prognosen beinhalten auch die Teuerungszuschläge (vgl. dazu Kap. 6).

Über die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie und das Vorgehen der Behindertenhilfe wurde in den Datenberichten 2021 und 2022 ausführlich berichtet. Aufgrund der Entwicklung der Pandemie-lage kann für den Datenbericht 2023 auf eine solche Berichterstattung verzichtet werden, da es keine abzugrenzenden Kosten in diesem Zusammenhang mehr gab. Für das Jahr 2023 und 2024 sind im Budget noch jeweils 100'000 Franken eingestellt für allfällige Kosten in Zusammenhang mit der Pandemie. Voraussichtlich wird ab 2025 dieser Posten vollständig entfallen.

Als eine wichtige Schnittstelle in der Finanzierung berücksichtigt der Datenbericht ausserdem die Entwicklung der über die obligatorische Krankenversicherung nach KVG finanzierten Pflegekosten in Behindertenheimen (vgl. Anhang Tab. 11-1.2).

³ Leistungsmengen auf Basis Hochrechnung effektiver Daten Januar bis September 2022 (gerundete Zahlen). Kosten auf Basis Hochrechnung 2023.

5.1 Gesamtkostenentwicklung nach Leistungen

Die Gesamtkosten der Behindertenhilfe beliefen sich im Jahr 2022 auf 150.2 Mio. Franken (Vorjahr: 147 Mio. Franken, +2.2%). Abbildung 5-1 verdeutlicht: Der grösste Teil der Kosten der Behindertenhilfe (ca. 93%) entsteht im Zusammenhang mit den stationären IFEG-Leistungen Betreutes Wohnen (BW), Betreute Tagesgestaltung (BT) und Begleitete Arbeit (BA). Innerhalb dieser Leistungen entfallen knapp zwei Drittel der Kosten auf das Betreute Wohnen (in einem Heim der Behindertenhilfe). Die Ambulante Wohnbegleitung durch Institutionen der Behindertenhilfe löste hingegen im Jahr 2022 Kosten von rund 7.47 Mio. Franken aus, was einem Anteil von 5.1 Prozent entspricht (Vorjahr 5.1%).

Aufgrund demographischer Entwicklungen (Bevölkerungswachstum, steigendes Durchschnittsalter, Zunahme Personen mit mehrfachen und komplexen Behinderungen) muss in der Behindertenhilfe, vergleichbar mit anderen Leistungen der sozialen Sicherung, grundsätzlich weiterhin mit einem Kostenwachstum gerechnet werden.⁴ Über alle Leistungen der Behindertenhilfe ist über die nächsten Jahre mit einer moderaten durchschnittlichen Zunahme der Gesamtkosten um rund 2.4 Prozent pro Jahr zu rechnen (vgl. Tab. 11.1-1 im Anhang). Zum Vergleich kann die (prognostizierte) Kostenentwicklung der Sozialmedizinischen Institutionen der Schweiz herangezogen werden. Diese wird für den Zeitraum 2021 bis 2024 auf durchschnittlich rund 3 Prozent pro Jahr geschätzt.⁵

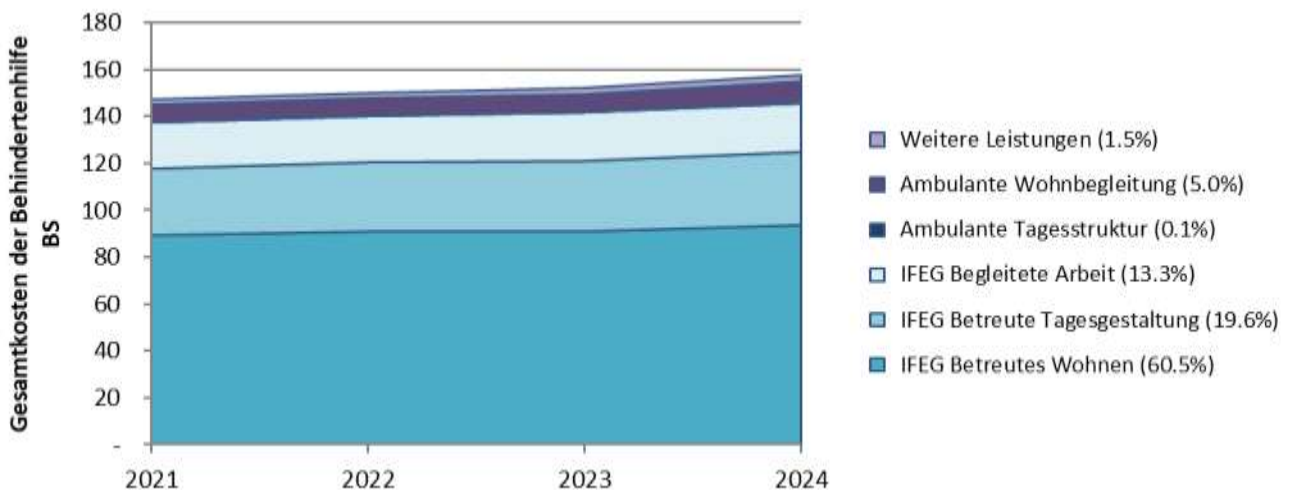


Abb. 5-1: Prognose der Gesamtkostenentwicklung der Behindertenhilfe BS nach Leistungen in Mio. Franken für die Jahre 2021 bis 2024⁶

Im Vergleich zu den Kostenentwicklungen der IFEG-Leistungen (+2.0% durchschnittliche Zunahme bei jährlichen Kosten IFEG) fällt das prognostizierte Kostenwachstum im ambulanten Bereich von 2021 bis 2024 deutlich höher aus (+8.8%). Die unterschiedlichen Entwicklungsprognosen stehen im Einklang mit der Strategie der Behindertenhilfe, wonach Unterstützungsleistungen wenn möglich ambulant erbracht werden sollen. Mittelfristig wird tendenziell eine weitere Verlagerung von Leistungen in den ambulanten Bereich erwartet, obwohl sich in den letzten Monaten eine leicht rückläufige Inanspruchnahme in diesem Bereich feststellen lässt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die Prognose zeigt ein stabiles System, dessen Leistungen sich in Übereinstimmung mit den Reformzielen der Behindertenhilfe entwickeln. Das Kostenwachstum aller Leistungen fällt gegenüber anderen Leistungen der sozialen Sicherung eher unterdurchschnittlich aus und schwächt sich im Vergleich zu den Vorjahren leicht ab. Das Jahr 2022 war nicht mehr durch die Covid-19-Pandemie beeinflusst und führt in der Tendenz das Kostenniveau von 2019 fort, mit den erwarteten Kostensteigerungen und der Teuerung. Alle Entwicklungen (inkl. Teuerung) haben bereits Eingang in den Budgetprozess gefunden (s. Kap. 0).

⁴ Nähere Aussagen hierzu siehe Bedarfsplanung 2023 bis 2025 vom 7. März 2023 (P230175).

⁵ Die Zahl ist der „Prognose der Gesundheitskosten Herbst 2022“ der Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich entnommen ([Weblink](#)).

⁶ Prozentangaben in Klammern geben den Kostenanteil des jeweiligen Leistungsbereichs bezogen auf die Gesamtkosten im Jahr 2022 an. Ab dem laufenden Jahr handelt es sich um Hochrechnungs- bzw. Budgetwerte.

5.2 Gesamtkostenentwicklung nach Kostenträgern

Die Gesamtkosten der Behindertenhilfe werden durch die öffentliche Hand und die Personen mit Behinderung finanziert. Der Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand an den Gesamtkosten 2022 beträgt rund 85 Prozent (vgl. Abb. 5-2 sowie Tab. 11.1-2 im Anhang).

Die Kantonsbeiträge der Behindertenhilfe, welche den grössten Teil (rund 72%) der Kosten in der Behindertenhilfe decken und gemäss BHG dem Prinzip des Nachteilsausgleichs folgend durch die öffentliche Hand finanziert werden, umfassen die Betreuungskosten aller Leistungen sowie die Objektkosten in den Bereichen der Tagesgestaltung und Arbeit.

Objektkosten im Betreuten Wohnen sind hingegen durch die Leistungsbeziehenden zu tragen. Sie beinhalten insbesondere Aufwände für Unterkunft und Verpflegung und werden im stationären Bereich in aller Regel über Ergänzungsleistungen ebenfalls vom Kanton getragen. Anrechenbare private Einkommen und Vermögen von Klientinnen und Klienten der Behindertenhilfe sind von Kostenentwicklungen in der Behindertenhilfe unabhängig und ihr Anteil ist niedrig. Der Anteil der privaten Kostenbeteiligungen an den Gesamtkosten beträgt trotz der Ergänzungsleistungen rund 15 Prozent, weil bei den Ergänzungsleistungen jegliche Renteneinkommen, Hilflosenentschädigungen (HE) und die Freibeträge überschliessende Vermögen berücksichtigt werden.

Bis 2024 ist gegenüber 2022 - entsprechend der Bedarfsplanungsperiode 2023 bis 2025 und unter Berücksichtigung von Teuerung und Normkostenanpassung sowie auf Basis der Soll-Auslastung - mit einem Kostenanstieg von rund 5.5 Mio. Franken (Anteil Kanton Einzelposten Behindertenhilfe) zu rechnen. Die mit diesem Datenbericht beantragten Normkosten sind im Budget 2024 des Regierungsrates bereits in ihrer Höhe berücksichtigt.

Auch bei den Ergänzungsleistungen zur IV im Heim (EL/IV) ist ein Kostenanstieg von rund 1.22 Mio. Franken von 2022 auf 2024 zu erwarten. Für die Finanzierung von Pflegeleistungen in Institutionen der Behindertenhilfe ist ein Kostenanstieg in der gleichen Periode von rund 0.11 Mio. Franken prognostiziert (vgl. Anhang Tab.11.3-1). Dieser Anstieg beruht auf dem Anspruch von Personen mit einer Behinderung auf Pflegeleistungen nach KVG und der Annahme eines jährlichen Wachstums der Spitexkosten (ambulante Pflegeleistungen) von 6Prozent. Der Kostenanstieg entspricht einem gleichbleibenden KVG-Anteil an den Gesamtkosten in Behinderteninstitutionen von lediglich rund 0.6 Prozent.

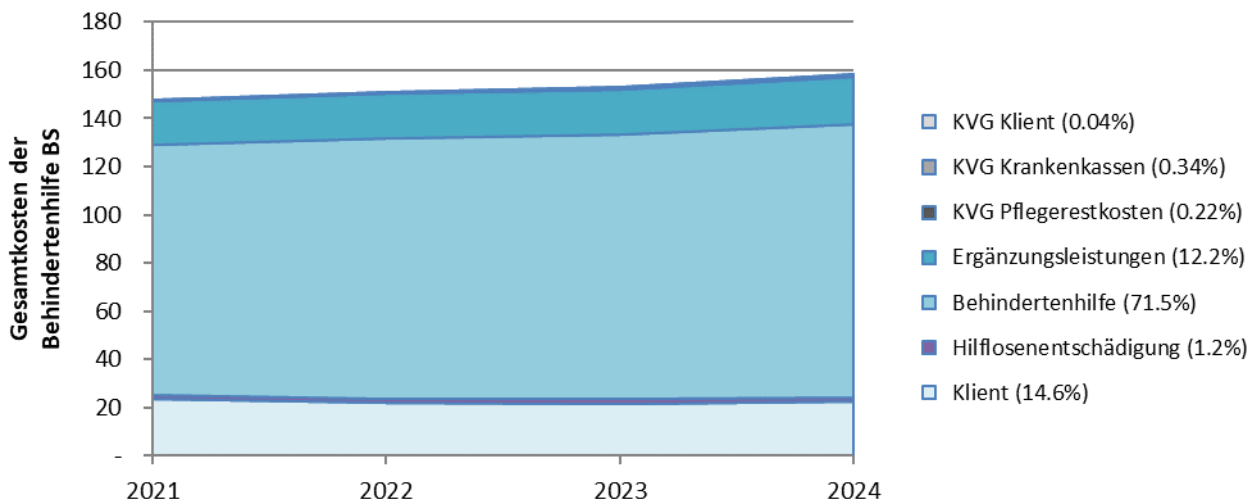


Abb. 5-2: Prognose der Gesamtkostenentwicklung der Behindertenhilfe BS nach Kostenträgern in Mio. Franken für die Jahre 2021 bis 2024⁷

⁷ Anteile in Prozent bezogen auf Jahr 2022, vgl. im Anhang Tab. 11.1.-2. Ab dem laufenden Jahr handelt es sich um Hochrechnungs- bzw. Budgetwerte.

6. Teuerungszuschlag

Teuerungszuschläge auf Normkosten sollen gewährt werden, damit einer realen Tarifsenkung und der dadurch potentiell drohenden Qualitätseinbussen vorgebeugt werden kann. Bisher wurden Teuerungszuschläge nur auf die Normkosten der stationären Leistungen (BW, BT, BA) angewandt. Im Jahr 2024 wird die Anwendung des Vorgehens auch auf die Tariffberechnung der Ambulanten Wohnbegleitung ab dem Folgejahr überprüft werden.

Seit 2020 wird auf Basis eines jährlichen Regierungsratsbeschlusses ein Teuerungszuschlag auf die Normkosten der stationären Leistungen (BW, BT, BA) gewährt. Der Teuerungszuschlag wurde anhand dreier relevanter Indices bemessen. Diese umfassten den NOGA 86-88⁸; den Basler Mietpreisindex sowie den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK). Die drei Indizes wurden zur Berechnung der Teuerungszuschläge bisher anteilig nach durchschnittlicher Kostenstruktur in den unterschiedlichen Leistungen (BW, BT, BA) berücksichtigt.

6.1 Neuregelungen und Verankerung in der BHV

Zur Vereinfachung der Teuerungssystematik und zeitnäheren Berücksichtigung der effektiven Teuerung (geringerer Zeitverzug) sind ab 2024 folgende Anpassungen vorgesehen:

- Wechsel auf den Juni-Index des Basler Konsumentenpreisindex (BIK)
- Automatischer jährlicher Teuerungszuschlag

Diese Änderungen der Teuerungssystematik wurden zwischen den Ämtern bikantonal und mit dem SUBB abgestimmt und erfüllen die gemeinsamen Eckwerte zum Teuerungsausgleich für Pflegeheime und Institutionen der Behindertenhilfe in Basel-Stadt. Der Regierungsrat hatte am 13. Dezember 2022 im Rahmen der Genehmigung des Teuerungsausgleichs bei den Pflegeheimen für das Jahr 2023 (P211795) das GD ff, FD und WSU beauftragt, sich für die Zukunft auf die Eckwerte betreffend Teuerungsausgleich bei den sozialmedizinischen Institutionen (Pflegeheime und Einrichtungen der Behindertenhilfe) zu verständigen. Der Regierungsrat beschloss am 19. September 2023 die vorgelegten Eckwerte bei den Tarifen bei Pflegeheimen und Institutionen der Behindertenhilfe und beauftragte das WSU, zur rechtlichen Verankerungen der Grundsätze der Normkostenüberprüfung bei der Behindertenhilfe im Rahmen seines Datenberichtes 2023 zu berichten.

Bezogen auf die Taxen der Behindertenhilfe waren sich die Departemente bereits vor dem Beschluss der Eckwerte einig, dass spezialgesetzliche Grundlagen hier den Teuerungsausgleich ausreichend regeln, sodass § 12 Staatsbeitragsgesetz (StBG) nicht zur Anwendung kommt. Die Neuregelung der Teuerungssystematik auf 1. Januar 2024 wird in diesem Sinn entsprechend in der BHV verankert.

6.2 Wechsel auf Juni-Index des Basler Konsumentenpreisindex

Die Anpassung der Berechnungsgrundlage des Teuerungszuschlags von bisher drei Indices auf neu einen Index - den Basler Konsumentenpreisindex des Statistischen Amtes Kanton Basel-Stadt (BIK) - vereinfacht die Teuerungssystematik. Die Berechnung des Teuerungszuschlags wird somit weniger komplex und transparenter. Dies soll den Regierungsräten Basel-Landschaft und Basel-Stadt beantragt werden.

Ein weiterer Vorteil des Index-Wechsels besteht darin, die effektive Teuerung rascher und damit planbarer als Teuerungszuschlag auf Normkosten abbilden zu können. Dies ist möglich, da die Daten des BIK zeitnah zur Verfügung stehen. Künftig kann der Juni-Index des BIK als massgebende Grösse zur Festlegung des Teuerungszuschlags per 1. Januar des Folgejahres verwendet werden. Die bisherige Teuerungssystematik brachte einen Zeitverzug von mehr als einem Jahr mit sich und war nicht auf kurzfristige Justierungen angelegt. Die Finanzierungsfolgen der durch den

⁸ NOGA 86-88 (Nomenclature Générale des Activités économiques) misst die Entwicklung der Schweizer Löhne im Gesundheitswesen, in Heimen sowie im Sozialwesen.

Wechsel notwendigen Saldierung der bisherigen Systematik werden in Kap. 6.4 ausgeführt.

Trotz Wechsel vom Index-Mix auf einen Konsumentenpreisindex wird der daraus abgeleitete Teuerungszuschlag weiterhin auf die Vollkosten, also Betreuungs- und Objektkosten, gewährt. Gemäss aktuellem Juni-Index des BIK liegt der (beantragte) Teuerungszuschlag für die Normkosten 2024 bei 1.6 Prozent (vgl. Tab. 6-1).

Leistungsbereiche IFEG	Einheit	Zuschlag für Tarife 2024
		Jahresteuering 2023 Juni-Index BIK
Betreutes Wohnen	Betreuungskosten	1.60%
	Objektkosten	1.60%
Betreute Tagesgestaltung	Betreuungskosten	1.60%
	Objektkosten	1.60%
Begleitete Arbeit	Betreuungskosten	1.60%
	Objektkosten	1.60%

Tab. 6-1: Beantragter Teuerungsausgleich in den Tarifen 2024 auf Basis Juni-Index BIK 2023

6.3 Automatischer jährlicher Teuerungszuschlag

Künftig soll der Teuerungszuschlag auf Basis des Juni-Index des BIK automatisch auf die Normkosten der stationären Leistungen gewährt werden. Es wird inskünftig keine Notwendigkeit für einen jährlichen Beschluss der Regierungsräte Basel-Landschaft und Basel-Stadt mehr bestehen.

Weist der Juni-Wert der Jahresteuering des BIK (Juni-Index BIK) eine negative Entwicklung aus, soll keine unmittelbare Anpassung des Teuerungsausgleiches stattfinden. Der Teuerungsausgleich verbleibt zunächst auf gleichem Niveau. In den nachfolgenden Jahren werden negative und positive Werte des Juni-Index BIK miteinander verrechnet, bis die Entwicklung seit der letzten Anpassung wieder einen positiven Wert aufweist, bzw. die Normkostenhöhe grundsätzlich überprüft wurde.

6.4 Saldierung der bisherigen Teuerungszuschläge (IFEG-Leistungen)

Die Teuerungszuschläge auf die Normkosten 2020-2023 für IFEG-Leistungen basierten auf prognostizierten Teuerungszuschlägen. Die Prognosen dienten der frühzeitigen Kommunikation der Normkostenzielwerte als Orientierungswert für die Institutionen. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft legten grossen Wert auf Planungssicherheit für die leistungserbringenden Institutionen bis zum Abschluss der Übergangsphase und dem Wechsel zu verbindlichen Normkosten als Tarifobergrenze. Die verwendeten Prognosewerte weisen insbesondere durch die volkswirtschaftliche Entwicklung im letzten Jahr eine Abweichung zur effektiven Teuerung auf.

Mit Abschluss der Übergangsphase per 1. Januar 2023 und auf Basis von Ist-Teuerungswerten, soll die Saldierung der Teuerungszuschläge auf Normkosten 2020 bis 2023 vorgenommen werden. Die Abweichungen der gewährten jährlichen Teuerungszuschläge auf die Normkosten (beruhend auf Prognosen) zur effektiven Jahresteueringsraten (Ist-Teuerung) wurde erhoben. Die Tarife der Behindertenhilfe sollen um diese ermittelte Differenz korrigiert werden, indem die Normkosten 2024 im Umfang der Abweichung angehoben werden. Die Herleitung der IFEG-Normkosten 2024 ist gesamthaft im Kap. 7.4 dargelegt.

Die Saldierung wurde bereits im letztjährigen Datenbericht an den Regierungsrat auf 2024 angekündigt und konnte nun berechnet werden. Allein die Umstellung auf eine neue Teuerungssystematik würde den Auftrag des Regierungsrates, bei der Berechnung der Normkosten die Teuerung zu berücksichtigen, nicht gerecht werden (vgl. Datenbericht 2019, P191804), solange nicht die in

den Vorjahren durch Prognosedifferenzen aufgelaufene Teuerung ausgeglichen worden ist. Das Normkostentarifniveau wird daher entsprechend dem im letzten Jahr skizzierten Vorgehen nachträglich durch Aufschlag zum Tarif 2024 korrigiert.

7. Stationäre Leistungen (IFEG)

7.1 Periodische Überprüfung der Normkosten-Niveaus

Die Normkosten werden durch den automatischen jährlichen Teuerungszuschlag auf Basis des BIK angepasst (vgl. Kap. «6. Teuerungszuschlag»). Die Normkosten-Niveaus der IFEG-Leistungen Betreutes Wohnen, Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit sollen zukünftig nur noch periodisch alle vier Jahre überprüft werden. Die erstmalige Überprüfung wird im Jahr 2024 vorgenommen. Sie wirkt sich gegebenenfalls auf die Niveaus der Normkosten 2025 aus. Das Jahr 2025 entspricht dem Beginn der vierjährigen Periode (2025 - 2028). Dieses Vorgehen wird in die BHV aufgenommen (siehe separates Geschäft).

Die bikantonale Prüfung der Normkosten-Niveaus soll anhand der in der Verordnung (vgl. §§ 20 und 23 BHV) festgehaltenen Kriterien erfolgen:

- Preis- und Lohnentwicklungen der für die Behindertenhilfe kostenrelevanten Faktoren
- IBB-Vergleichswerte anderer Kantone
- Regulatorische und finanzpolitischen Rahmenbedingungen

7.2 Entwicklung der Kostenmittelwerte Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Für die Betrachtung der Kostenentwicklung in den Institutionen der Behindertenhilfe werden jährlich die finanziellen Aufwände erhoben, die für die Leistungserbringung anfallen. Ausgewertet werden die anrechenbaren Nettoaufwände von IFEG-Leistungserbringenden in Basel-Stadt und Basel-Landschaft, gegliedert nach Tarifgruppen (vgl. folgende Tab. 7-1).

		Kostenmittelwerte							
Leistungs- bereich	Einheit	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Betreutes Wohnen	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	3.21	2.93	2.92	2.93	2.99	3.06	3.03	3.04
	ohne Zuschlag HE-Bedarf	-	-	-	2.33	2.59	2.75	2.57	2.69
	mit Zuschlag HE-Bedarf	-	-	-	3.17	3.15	3.18	3.21	3.18
	monatliche Objektkosten (alle)	3'580	3'641	3'640	3'583	3'648	3'670	3'693	3'650
	Gruppe tiefer HE-Bedarf	-	-	-	2'751	2'848	2'821	2'858	2'896
	Gruppe hoher HE-Bedarf	-	-	-	4'073	4'157	4'225	4'189	4'100
Betreute Tages- gestaltung	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	4.54	4.08	4.26	4.22	4.18	4.03	4.36	4.29
	ohne Zuschlag HE-Bedarf	-	-	-	3.57	3.43	3.60	3.48	3.42
	mit Zuschlag HE-Bedarf	-	-	-	4.31	4.33	4.12	4.51	4.46
	monatliche Objektkosten (alle)	1'977	1'992	2'125	2'065	2'040	2'108	2'108	2'079
	Gruppe tiefer HE-Bedarf	-	-	-	1'544	1'487	1'581	1'656	1'535
	Gruppe hoher HE-Bedarf	-	-	-	2'185	2'186	2'264	2'212	2'216
Begleitete Arbeit	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	2.81	2.60	2.79	2.91	3.00	2.92	2.97	3.04
	monatliche Objektkosten (alle)	1'067	1'165	1'149	1'145	1'174	1'169	1'186	1'165

Tab. 7-1: Kostenmittelwerte der Institutionen BS und BL auf der Datenbasis 2015 – 2022 in Franken

Der Vergleich mit dem Vorjahr 2021 (vgl. Tab. 7-2) zeigt weiterhin ein leichtes Auf und Ab in einzelnen Leistungen und Tarifgruppen, aber gesamthaft stabile Mittelwerte. In einzelnen Tarifgruppen sind die Mittelwerte gestiegen und in anderen gesunken. Die beiden Gruppen mit den grössten Abweichungen zum Vorjahr zeigten 2020 auf 2021 Abweichungen in die entgegengesetzte Richtung (BW Betreuungskosten ohne Zuschlag +4.67% vs. -6.55% und BT Objektkosten tiefer HE-Bedarf -7.31% vs. +4.74%). Die grundsätzliche Stabilität zeigt sich erst in den geringen Veränderungen im Mittel über mehrere Jahre.

Die bikantonalen Kostenmittelwerte verzeichnen in der Zeitspanne seit Beginn der Systemumstellung von 2017 bis 2022 eine moderate Entwicklung. Da die erhobenen Ist-Kosten Preisentwicklungen mit abbilden, ist für das Gesamtsystem von gesunkenen nominalen Kosten auszugehen. Dies korrespondiert mit dem bis Ende 2022 eingeschlagenen Weg der Anpassungen von Tarifen über und unter Normkosten. Die durchschnittliche jährliche Veränderungsrate liegt zwischen +1.78 Prozent in der BA und -0.44 Prozent in der BT.

		Kosten- mittelwerte	Vorjahres-Vergleich		Langfrist-Vergleich	
Leistungsbereich	Einheit		2021	Veränderung /Jahr	2017	durchschn. Veränderung /Jahr
Betreutes Wohnen	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	3.04	3.03	0.33%	2.92	0.82%
	ohne Zuschlag HE-Bedarf	2.69	2.57	4.67%	-	
	mit Zuschlag HE-Bedarf	3.18	3.21	-0.93%	-	
	monatliche Objektkosten (alle)	3'650	3'693	-1.16%	3'640	0.06%
	Gruppe tiefer HE-Bedarf	2'896	2'858	1.33%	-	
	Gruppe hoher HE-Bedarf	4'100	4'189	-2.12%	-	
Betreute Tagesgestaltung	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	4.29	4.36	-1.61%	4.26	0.16%
	ohne Zuschlag HE-Bedarf	3.42	3.48	-1.72%	-	
	mit Zuschlag HE-Bedarf	4.46	4.51	-1.11%	-	
	monatliche Objektkosten (alle)	2'079	2'108	-1.38%	2'125	-0.44%
	Gruppe tiefer HE-Bedarf	1'535	1'656	-7.31%	-	
	Gruppe hoher HE-Bedarf	2'216	2'212	0.18%	-	
Begleitete Arbeit	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	3.04	2.97	2.36%	2.79	1.78%
	monatliche Objektkosten (alle)	1'165	1'186	-1.77%	1'149	0.28%

Tab. 7-2: Kostenmittelwerte 2022 der Institutionen BS und BL im Vorjahres- und Langfrist-Vergleich

7.3 Kennzahlenvergleich mit anderen Kantonen

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben in den Jahren 2021 und 2022 erfolgreich das Aufnahmeverfahren in den Kennzahlenvergleich (KeVe) der SODK Ost+ZH⁹ absolviert. Erste Auswertungen sind mit Daten zum Jahr 2021 möglich. Die Daten des Geschäftsjahres 2022 werden derzeit für alle teilnehmenden Kantone erfasst und plausibilisiert. Da nicht in allen Kantonen gleiche Regelungen bestehen, kommt der Prüfung der Vergleichbarkeit der Kennzahlen eine hohe Bedeutung zu. Die Erhebung im KeVe fokussiert auf die tatsächlich finanzierten Leistungen (abgegoltene Kosten) und insofern werden nicht die zur Kostendeckung notwendigen Tarife gezeigt. Da nicht alle Ostschweizer Kantone dem Datenvergleich auf Kantonebene zugestimmt haben, sind derzeit nur Gruppenwerte kommunizierbar.

7.3.1 Kennzahlenvergleich Betreutes Wohnen

Die Abgeltung von Betreuungs- und Objektkosten in der IFEG-Leistung Wohnen lag für Basel-Stadt/Basel-Landschaft (in den Abbildungen «BA» = beide Basel) im 2021 um 5 bzw. 10 Prozent über dem Mittelwert der SODK Ost+ZH (vgl. Abb. 7-1).

⁹ Die SODK Ost+ZH ist die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren der Ostschweizer Kantone (Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Graubünden, St. Gallen, Schaffhausen, Thurgau) sowie des Kantons Zürich.

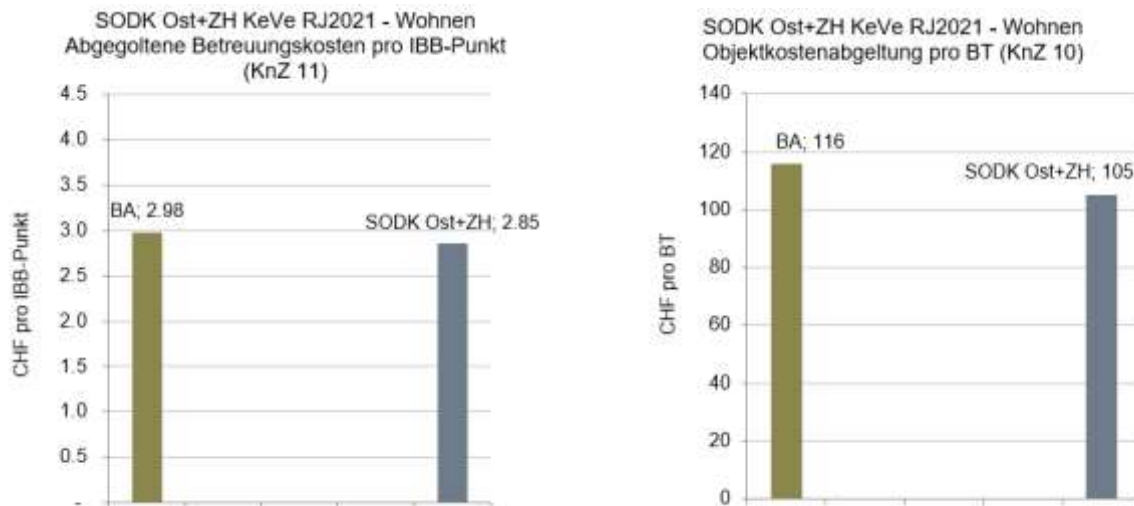


Abb. 7-1: Vergleich 2021 abgegoltene Betreuungs- und Objektkosten Wohnen beide Basel (BA) und SODK Ost+ZH

7.3.2 Kennzahlenvergleich Betreute Tagesgestaltung

Für die IFEG-Leistung Betreute Tagesstruktur (TSoL) lagen im 2021 wie beim Wohnen die abgegoltene Kosten pro Leistungseinheit ebenfalls über dem Mittelwert der SODK Ost+ZH. Die Werte lassen sich aber nur bedingt vergleichen, da die beiden Basel eine exakte Pensumsberechnung als Grundlage nutzen und die meisten Ostschweizer Kantone Tarife nach halbem oder ganzen Tag aufteilen. Dies führt zu Verzerrungen und macht einen stimmigen Kostenvergleich bei diesen wenigen Kennzahlen unmöglich.

7.3.3 Kennzahlenvergleich Begleitete Arbeit

Im Bereich Arbeit hingegen sind Pensums- oder Stundenabgeltungen in allen Kantonen üblich. Der Mittelwert der Abgeltung in der IFEG-Leistung Begleitete Arbeit für 2021 in Basel-Stadt/ Basel-Landschaft liegt für die Betreuungskosten rund 5% über und für die Objektkosten rund 12% unter den Mittelwerten der SODK Ost+ZH Kantone (vgl. Abb. 7-2).

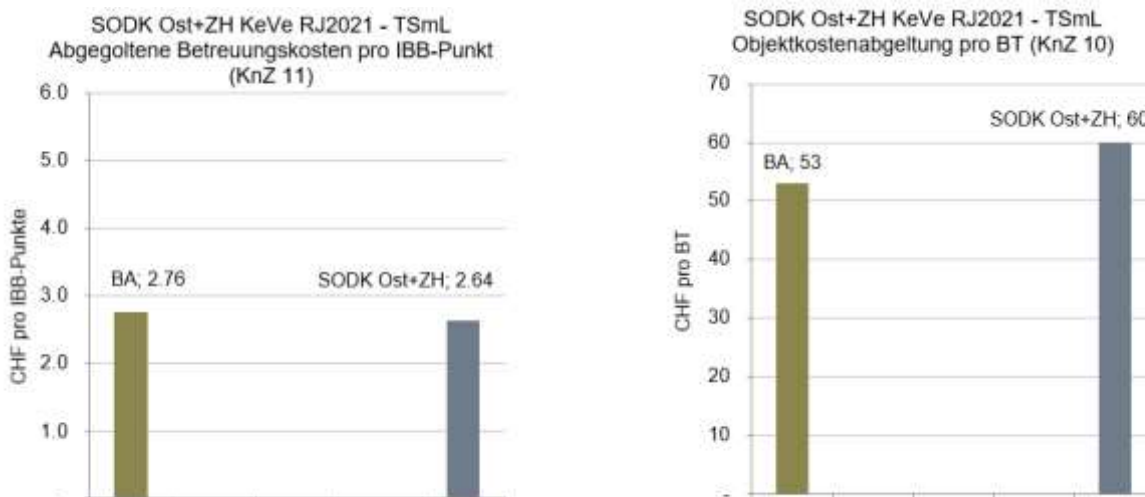


Abb. 7-2: Vergleich 2021 abgegoltene Betreuungs- und Objektkosten Begleitete Arbeit/ TSmL beide Basel (BA) und SODK Ost+ZH

Die Abweichungen bei den Objektkosten dürften aktuell unter anderem durch Unterschiedlichkeiten des Angebotes geprägt sein. In einigen Kantonen zeichnet sich die Begleitete Arbeit beispielsweise

durch kapitalintensivere Angebote aus (wie z.B. Werkstätten mit teuren Maschinen der Holz- oder Metallverarbeitung). Wenn das Spektrum des Angebotes breiter ist, wie in Basel-Stadt/Basel-Landschaft mit vielen Dienstleistungsangeboten, wirkt das senkend auf den Durchschnitt der Objektkostenabgeltung.

Für alle drei IFEG-Leistungen fällt im Vergleich auf, dass der durchschnittliche Schweregrad (IBB-Stufe) in beiden Basel höher ist als der Mittelwert der SODK Ost+ZH Kantone. Werden nur die Institutionen Basel-Stadt/Basel-Landschaft analysiert, sind Zusammenhänge zwischen dem Schweregrad und der Abgeltung pro Betreuungseinheit sichtbar.

Die Auswertungen aus dem Kennzahlenvergleich mit den anderen Kantonen werden fortgesetzt und wo sinnvoll bei der Überprüfung der Normkostentarife verwendet. Dabei sind die Arbeiten auch hilfreich bei der Weiterentwicklung von intrakantonalen Standards und tragen zum gegenseitigen Verständnis in einem sich derzeit schnell entwickelnden System bei.

7.4 IFEG Normkosten 2024

Die Normkosten 2024 haben eine besondere Stellung zwischen den Normkostenzielwerten 2023 als Schlusspunkt der Einführungsphase und den mehrjährigen Normkostenphasen die mit den Normkosten 2025 starten (vgl. Kap. 7-1).

Die Höhe der Normkosten 2024 bestimmt sich wie in den Vorjahren aus den Normkosten des Vorjahres und dem Teuerungszuschlag. Letzter setzt sich dieses Jahr einmalig aus saldiertem Teuerungsausgleich 2018 bis 2022 und Teuerungszuschlag Juni 2023 zusammen, wie in Kap. 6 erläutert. Die Elemente sind entsprechend des Tarifsystems der Behindertenhilfe je Tarifgruppe berechnet.



Abb. 7-3: Ermittlung der Normkosten 2024 für IFEG-Leistungen

7.4.1 Beantragte Tarifierhöhung

Tabelle 7-3 weist für die Periode 2018 bis 2022 den gewährten Teuerungszuschlag, die effektive Teuerung (Ist-Teuerung) und die daraus resultierende Differenz für die Saldierung des alten Teuerungssystems aus. Ebenso zeigt die Tabelle den Teuerungszuschlag 2024 (vgl. Kap. 6. Teuerungszuschlag) sowie die daraus resultierende Tarifierhöhung, berechnet aus der Summe der Saldierung und des Teuerungszuschlags 2024.

Leistungsbereich	Einheit	Tarifgruppe	Zuschlag 2020-23		Saldierung altes Teuerungssystem Differenz gewährter zu effektiver Teuerung	Zuschlag 2024 eff. Teuerung 2023 (Juni-Index BIK)	beantragte Tariferhöhung auf 1.1.2024 Saldierung + Teuerung 2023
			gewährter Teuerungszuschlag Teuerung 2018-22	eff. Teuerung 2018-22			
Betreutes Wohnen	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten	ohne Zuschlag HE-Bedarf	2.51%	3.55%	1.04%	1.60%	2.6%
		mit Zuschlag HE-Bedarf	2.51%	3.55%	1.04%	1.60%	2.6%
	monatliche Objektkosten	Gruppe tiefer HE-Bedarf	4.35%	4.55%	0.20%	1.60%	1.8%
		Gruppe hoher HE-Bedarf	4.35%	4.55%	0.20%	1.60%	1.8%
Betreute Tages- gestaltung	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten	ohne Zuschlag HE-Bedarf	2.51%	3.55%	1.04%	1.60%	2.6%
		mit Zuschlag HE-Bedarf	2.51%	3.55%	1.04%	1.60%	2.6%
	monatliche Objektkosten	Gruppe tiefer HE-Bedarf	4.28%	4.53%	0.25%	1.60%	1.9%
		Gruppe hoher HE-Bedarf	4.28%	4.53%	0.25%	1.60%	1.9%
Begleitete Arbeit	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten		2.51%	3.55%	1.04%	1.60%	2.6%
	monatliche Objektkosten		4.50%	4.60%	0.10%	1.60%	1.7%

Tab. 7-3: Saldierung Teuerungszuschlag NK 2020-23 und Teuerungszuschlag auf NK 2024

7.4.2 Kostenmittelwerte unter Normkostenniveau

Die jüngsten verfügbaren Kostenwerte sind vom Geschäftsjahr 2022. Die mehrjährig betrachtete stabile Kostenentwicklung erlaubt Vergleiche mit dem Normkostenniveau. Auch bisher wurden jeweils im Datenbericht die Normkosten anhand der Erhebung der Ist-Kostenwerte überprüft. Die folgende Tabelle zeigt die auf Basis der Normkosten 2023 berechneten Normkosten 2024 und die Differenz der Ist-Kosten 2022 zum neuen Normkostentarifniveau.

Leistungsbereich	Einheit	Kostenmittelwerte	Normkosten	Normkosten-Antrag	Differenz Kostenbenchmark / Normkosten '24	
		2022	2023	2024	in CHF	in %
Betreutes Wohnen	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	3.04				
	ohne Zuschlag HE-Bedarf	2.69	3.06	3.14	0.45	16.7
	mit Zuschlag HE-Bedarf	3.18	3.25	3.33	0.15	4.9
	monatliche Objektkosten (alle)	3'650				
	Gruppe tiefer HE-Bedarf	2'896	2'980	3'034	138	4.8
	Gruppe hoher HE-Bedarf	4'100	4'251	4'328	228	5.5
Betreute Tagesgestaltung	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	4.29				
	ohne Zuschlag HE-Bedarf	3.42	4.43	4.55	1.13	32.9
	mit Zuschlag HE-Bedarf	4.46	4.54	4.66	0.20	4.4
	monatliche Objektkosten (alle)	2'079				
	Gruppe tiefer HE-Bedarf	1'535	1'611	1'642	107	6.9
	Gruppe hoher HE-Bedarf	2'216	2'341	2'385	169	7.6
Begleitete Arbeit	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	3.04	2.98	3.06	0.02	0.6
	monatliche Objektkosten (alle)	1'165	1'197	1'217	52	4.5

Tab. 7-4: Vergleich Ist-Kostenmittelwerte 2022 mit Normkosten-Antrag 2024

Die beantragten Normkosten 2024 als Maximaltarife in der jeweiligen Gruppe liegen analog den Vorjahren über dem Mittelwert der Kosten. Diese Vergleichskosten entstammen dem den Ist-Kosten aus dem Geschäftsjahr 2022. Die Berücksichtigung der Teuerung trägt dazu bei, dass ein Puffer im Tarifsysteem bestehen bleibt (vgl. Tab. 7-4) und steigende Realkosten damit nicht die Qualität der Leistungserbringung reduzieren. Zum einen bleiben damit Handlungsmöglichkeiten zur Gestaltung von kostendeckenden Tarifen sowie Qualitätssteigerungen. Zum anderen erfolgt, wie in Kap. 7.1 ausgeführt, eine gesamthafte Überprüfung der Normkosten im Jahr 2024, so dass die systematische Revision des Normkostentarifniveaus auf den 1. Januar 2025 erfolgen wird.

Normkosten sind Maximaltarife. Der Puffer im Tarifsysteem ist für einige Institutionen essentiell, weil ihre Ist-Kosten über den Maximaltarifen liegen. Andere Institutionen liegen mit ihren Ist-Kosten unterhalb der Normkostentarife und haben entsprechend tiefer vereinbarte Tarife. Da die vereinbarten Tarife die Abgeltung je Leistungsmenge durch den Kanton bilden, basiert das Budget der Behindertenhilfe auf den tatsächlichen Tarifen und nicht auf Normkostenabgeltung für alle Leistungen. Die Differenz der Kostenmittelwerte zu den Normkosten ist somit lediglich ein Puffer im Tarifsysteem aber kein Puffer im Budget der Behindertenhilfe.

8. Ambulante Wohnbegleitung (AWB)

Die institutionelle Ambulante Wohnbegleitung wird von Institutionen der Behindertenhilfe erbracht. Davon unterschieden werden nicht-institutionelle Leistungen wie das persönliche Budget.¹⁰

¹⁰ Das persönliche Budget umfasst Assistenzen, welche keine Fachausbildung erfordern und von Privatpersonen erbracht werden können.

8.1 Normkosten AWB seit 2017 unverändert

Die Normkosten 2023 für die institutionelle Ambulante Wohnbegleitung betragen 125 Franken pro Stunde. Dieser Ansatz erhöht sich je nach Wegaufwand der Leistungserbringenden auf bis zu 152 Franken pro Stunde (Stundensatz inkl. Wegzuschläge). Die Ansätze haben sich seit 2017 nicht verändert und basieren auf Referenzwerten und Berechnungen aus den Jahren 2016 oder früher. Die Kostendeckung der Tarife wird jährlich im Rahmen des Finanzcontrollings mit den Anbietern überprüft.

8.2 Grundsätzliche Kostendeckung des AWB-Systems

Zudem wurde im Jahr 2021 eine umfassende Erhebung institutioneller AWB-Anbieter durchgeführt, welche im Verlauf des Jahres 2022 ausgewertet und mit Vertreterinnen und Vertretern der AWB-Anbieter diskutiert wurde. Im Rahmen dieser Erhebung wurde auch die systemumfassende Kostendeckung über alle Anbieter hinweg ermittelt. Daraus liess sich schliessen, dass die Finanzierung im Bereich der institutionellen AWB (bei bestehenden Unterschieden zwischen den Institutionen) zu guten Teilen zu diesem Zeitpunkt auskömmlich war. Dennoch wurde auch übergreifender Anpassungsbedarf erkannt. Die Entwicklung insbesondere von Lohnkosten ist seitdem stark gestiegen.

Dem WSU war es ein Anliegen, analog den stationären Leistungen auch für den Bereich der ambulanten Wohnbegleitung die gleiche Teuerungssystematik anzuwenden und in der BHV festzuschreiben zu lassen. Wie in Kap. 6.1 dargelegt, führte die interdepartementale Zusammenarbeit mit dem GD und dem FD zum Beschluss des Regierungsrates vom 19. September 2023 betreffend den Teuerungsausgleich bei sozialmedizinischen Institutionen (Pflegeheime und Einrichtungen der Behindertenhilfe). Auch der Nachbarkanton Basel-Landschaft passte die Systematik in seiner Verordnung über die Behindertenhilfe Verordnungsebene entsprechend an.

Die Auswirkungen einer allfälligen Teuerung im ambulanten Bereich sind gesamtstaatlich, also über den Bereich der Behindertenhilfe hinaus, in Basel-Stadt noch nicht hinreichend geklärt. Dies wird im Lauf des Jahres 2024 durch das WSU aufbereitet, um auf 2025 eine Grundlage für ein mehrperiodiges Tarif- und Teuerungssystem zu haben. Für das Übergangsjahr 2024 wird eine einmalige Erhöhung von 125 Franken auf 127 Franken beantragt, um der Entwicklung der letzten Jahre Rechnung zu tragen.

8.3 Anpassung Stufenmittelwert für Berechnung der Pauschalen

Der Anpassungsbedarf betrifft insbesondere die Berechnung der Pauschalen. Die Berechnung beruht aktuell auf einer Mittelwertberechnung, die den absoluten Schwellenwert unberücksichtigt liess und bei der Rundung mathematisch ungenau war. Insbesondere Anbieter mit Klientinnen und Klienten in tieferen Bedarfsstufen, wurden dadurch finanziell tendenziell benachteiligt und hatten Mühe, kostendeckende Leistungen zu erbringen. Dies betrifft daher vor allem das niederschwellige institutionelle AWB-Angebot. Die in den Anhängen 2 bis 4 der BHV publizierten Tabellen sollen deshalb per 1. Januar 2024 angepasst werden.

Als Beispiel für die Anpassung kann die Berechnung der niedrigsten Betreuungspauschale (IHP-Stufe 1) herangezogen werden: Die IHP-Stufe 1 beginnt bei zwei IHP-Stunden pro Monat. Das ist die absolute untere Schwelle, darunter sind keine Leistungen durch die Behindertenhilfe vorgesehen. Die IHP-Stufe 2 beginnt bei fünf Stunden pro Monat. Bisher wurde die IHP-Stufe 1 mit 225 Franken pro Monat vergütet (90 Franken pro Stunde). Dies basierte auf einer Berechnung des Mittelwertes von null bis fünf Stunden. Dies wirkt jedoch verzerrend, da die absolute Schwelle erst bei zwei Stunden pro Monat beginnt. Deshalb muss die Berechnung neu von zwei bis fünf Stunden erfolgen (Mittelwert: 3.5 Stunden). Daraus ergibt sich eine neue Pauschale von IHP-Stufe 1 von 315 Franken pro Monat statt 225 Franken pro Monat. Diese Berechnung betrifft alle IHP-Stufen, da für die Folgestufen bei der Mittelwertberechnung keine Dezimalstellen berücksichtigt worden sind und so ein um eine Stunde zu tiefer Wert errechnet wurde («5 bis 8 Stunden», statt «5 bis unter 9

Stunden»). Die Kostenfolgen für den Bereich der institutionellen AWB hat der Kanton bei den Betreuungskosten vollumfänglich zu tragen. Es kann daher auf 2024 mit Mehrkosten im Bereich von circa 10 Prozent gerechnet werden. Ein Teil dieser Kosten (6%) wurde bereits ab 2024 budgetiert, der restliche Teil kann im Budget 2024 kompensiert werden (aufgrund aktuell noch bestehender geringerer Auslastungszahlen). Ab Budget 2025 werden die Mehrkosten vollumfänglich zusätzlich budgetiert. Allerdings dürften einzelne Anpassungen aus dem bikantonalen AWB-Projekt (s.u.) noch eine dämpfende Wirkung entfalten. Die entsprechend angepasste Tabelle wird in der BHV per 1. Januar 2024 mittels separatem Regierungsratsgeschäft ergänzt und direkt analog IFEG auf der Website als jährliche Tariftabelle publiziert.

8.4 Weiterführung pauschaler Abgeltung

Übergreifend wurde im Rahmen des noch laufenden bikantonalen Projekts zur Weiterentwicklung der Ambulanten Wohnbegleitung das Festhalten an der bestehenden pauschalen Abgeltungssystematik (versus Abrechnung effektiv geleisteter Stunden) beschlossen, dies aus Effizienzgründen und im Sinn möglichst flexibler Leistungserbringung.

8.5 Anpassungsbedarf aus bikantonalem AWB-Projekt

Einige Anpassungen, welche im Rahmen des bikantonalen Projekts erkannt wurden, sind in Bearbeitung und werden daher noch nicht per 1. Januar 2024 beantragt. Dies umfasst eine neue Systematik der Wegaufwand-Abgeltung sowie eine weitere Anpassung der Berechnung der Pauschalen (Objektkostenpauschalen).

Zudem soll in Zukunft ein Kostenbenchmark für institutionelle AWB eingeführt werden, um insbesondere die Kostendeckung systematischer verfolgen zu können. Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, inwiefern auch kleinere Anbieter regelmässige Kostennachweise einreichen sollen.

8.6 Normkosten AWB für 2024

Da die bisherigen Analysen eine bis 2021 überwiegend kostendeckende Vergütung im Bereich der institutionellen AWB aufzeigten, sollen die Normkosten für das Jahr 2024 nur leicht verändert beantragt werden, wie weiter oben ausgeführt. Die Normkosten betreffen den institutionellen Bereich und das Persönliche Budget.

Eine vertiefte Überprüfung erfolgt im 2024. Diese zielt unter anderem auch auf die Beseitigung einer Ungleichbehandlung zwischen den Lohnbedingungen der Mitarbeitenden im ambulanten und stationären Bereich ab, damit Kostenentwicklungen nicht zu Lasten der Qualität in der Leistungserbringung gehen.

9. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen entstehen zum einen aufgrund der im Bericht ausgeführten Teuerungsthemen und zum anderen aufgrund der im vorhergehenden Kapitel beschriebenen Anpassung der Stufenmittelwerte («Systemanpassung») im Bereich der ambulanten Leistungen.

Alle Massnahmen wurden bereits im Budgetprozess 2024 berücksichtigt und auf Basis der Abgeltungen im Jahr 2022 für die Abteilung Behindertenhilfe geschätzt (vgl. Tabellen 11.1 im Anhang).

Die Tab. 9-1 zeigt die geschätzten budgetierten Kostenfolgen aller Anpassungen. Die oben beschriebenen Mehrkosten aus Teuerung und Systemanpassungen (Inhalt dieses Antrages) sind ergänzt um die Kosten des qualitativen und quantitativen Leistungsausbaus auf Basis der Bedarfsplanung 2023-26 (bereits durch Regierungsrat genehmigt). Damit kann die Brücke zur Tabelle 11.1 mit der Gesamtkostenentwicklung im Anhang erstellt werden. Diese Effekte sind entsprechend im Budget 2024 (Einzelposten Behindertenhilfe) abgebildet.

Leistung	Mehrkosten Systemanpassungen (inkl. Teuerung)	Mehrkosten Leistungsausbau	Mehrkosten total
Betreutes Wohnen	1.59	-0.31	1.28
Betreute Tagesgestaltung	0.87	0.99	1.86
Begleitete Arbeit	0.57	0.29	0.86
Ambulante Wohnbegleitung	0.27	0.84	1.11
Gesamtmehrkosten	3.3	1.8	5.1

Tab. 9.1: Mehrkosten in Mio. Franken gemäss Budget 2024 und IST 2022 Einzelposten Abteilung Behindertenhilfe

10. Formelle Prüfung

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Bericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Wir beantragen folgende Beschlussfassung:

1. Der Regierungsrat beschliesst den Teuerungszuschlag 2024 für IFEG--Leistungen sowie die Saldierung der bisherigen Teuerungssystematik für IFEG-Leistungen:

Leistungsbereiche IFEG	Einheit	Zuschlag für Tarife 2024	
		Saldierung Teuerung 2018-22 Index-Mix	Jahresteuern 2023 Juni-Index BIK
Betreutes Wohnen	Betreuungskosten	1.04%	1.60%
	Objektkosten	0.20%	1.60%
Betreute Tagesgestaltung	Betreuungskosten	1.04%	1.60%
	Objektkosten	0.25%	1.60%
Begleitete Arbeit	Betreuungskosten	1.04%	1.60%
	Objektkosten	0.10%	1.60%

2. Der Regierungsrat setzt die Normkostenwerte 2024 für IFEG-Leistungen (Betreuungs- und Objektleistungen, inkl. Teuerungszuschlag) in Basel-Stadt wie folgt fest:

Leistungsbereich	Einheit	Normkosten				Normkosten- antrag
		2020	2021	2022	2023	2024
Betreutes Wohnen	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag)	3.01	3.03	3.04	3.06	3.14
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (mit Zuschlag HE-Bedarf)	3.21	3.22	3.24	3.25	3.33
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	2'901	2'925	2'953	2'980	3'034
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	4'139	4'173	4'213	4'251	4'328
Betreute Tagesgestaltung	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (ohne Zuschlag)	4.36	4.38	4.41	4.43	4.55
	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (mit Zuschlag HE-Bedarf)	4.48	4.50	4.52	4.54	4.66
	monatliche Objektkosten Gruppe tiefer HE-Bedarf	1'570	1'582	1'597	1'611	1'642
	monatliche Objektkosten Gruppe hoher HE-Bedarf	2'281	2'300	2'321	2'341	2'385
Begleitete Arbeit	IBB-Taxpunkt Betreuungskosten (alle)	2.94	2.95	2.97	2.98	3.06
	monatliche Objektkosten (alle)	1'164	1'173	1'186	1'197	1'217

3. Der Regierungsrat setzt die Normkosten für ambulante Leistungen wie folgt fest:

Normkosten 2024 AWB (auf ganze Franken gerundet)	Fachleistung institutionell		Assistenz nicht institutionell	
	Tag		Tag	Nacht
	bisher (bis 13.12.2023)	Antrag: neu ab 1.1.2024	Antrag: wie bisher	Antrag: wie bisher
Betreuungs- u. Objektkosten/ Fachleistungsstunde	CHF 125	CHF 127		
Betreuungskosten/Stunde	CHF 90	CHF 91	CHF 37	CHF 50
Objektkosten/Stunde	CHF 35	CHF 36	--	--
Wegzuschlag/Minute	CHF 1.5	CHF 1.5	--	--
Zone 0 0 min	CHF 0	CHF 0		
Zone 1 6 min	CHF 9	CHF 9		
Zone 2 12 min	CHF 18	CHF 18		
Zone 3 18 min	CHF 27	CHF 27		

Begründung

Mit Inkrafttreten des Behindertenhilfegesetzes am 1. Januar 2017 wechselte die Behindertenhilfe zur bedarfsbasierten, normkostendeckenden Leistungsfinanzierung. Die Kompetenz zur Festlegung dieser Normkosten liegt beim Regierungsrat. Inzwischen hat sich das neue Finanzierungssystem in der Behindertenhilfe bewährt. Der aktuelle Beschluss bestätigt und ergänzt denjenigen vom Vorjahr und ist im Budget 2024 entsprechend vorgesehen.

Verfahrensbeschlüsse

4. Das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt legt dem Regierungsrat bis Ende April

2024 die ab 2025 beabsichtigte Teuerungssystematik für die institutionelle ambulante Wohnbegleitung zur Genehmigung vor. Die Festlegung hat in der Verordnung über die Behindertenhilfe zu erfolgen.

5. Das Amt für Sozialbeiträge veröffentlicht den Datenbericht auf seiner Website.

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

Kaspar Sutter
Vorsteher

11. Anhang

11.1 Tabellen zur Gesamtkostenentwicklung BS

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2021	2022	2023	2024	2021-24 Ø jährl. Veränderung
IFEG	Institutionelle Leistungserbringung	Betreutes Wohnen	88.92	90.20	90.29	93.11	1.6%
		Betreute Tagesgestaltung	27.56	28.90	30.01	30.93	4.1%
		Begleitete Arbeit	19.91	20.02	20.31	20.92	1.7%
		Sonderbedarf	0.99	1.22	0.87	0.60	-13.1%
		Zusatzbedarf	ab 2021 in BA integriert (Einzelfälle)				n.a.
		Total IFEG	137.37	140.34	141.48	145.56	2.0%
Ambulant	Institutionelle Leistungserbringung	AWB institutionell	7.47	7.47	7.77	8.78	5.8%
		ATS institutionell	0.01	0.11	0.35	0.66	n.a.
		Total institutionell	144.86	147.92	149.60	155.00	2.3%
	Nicht institutionelle Leistungserbringung	AWB nicht institutionell	0.00	0.00	0.03	0.03	n.a.
		Unterstützung familiäres Umfeld	0.00	0.00	0.00	0.00	0.0%
		Total nicht institutionell	0.00	0.00	0.03	0.03	n.a.
Total ambulant	7.49	7.59	8.15	9.47	8.8%		
Weitere Leistungen		Übrige weitere Leistungen	1.72	1.74	1.77	1.77	1.0%
		INBES	0.12	0.13	0.19	0.19	18.6%
		FAS	0.32	0.40	0.34	0.40	8.6%
		Total weitere Leistungen	2.16	2.27	2.29	2.36	3.1%
Stellenplan Verwaltung (in Vollstellen)			8.40	8.40	8.40	8.40	0.0%
Gesamtkosten			147.0	150.2	151.9	157.4	2.4%
davon Kosten für ausserkantonal (inkl. BL) bezogene IFEG-Leistungen			47.73	51.28	50.90	52.33	3.2%

Legende: AWB=Leistung Ambulante Wohnbegleitung; ATS=Leistung Ambulante Tagesstruktur

Tabelle 11.1-1: Entwicklung der Gesamtkosten der Behindertenhilfe Basel-Stadt in Mio. Franken nach Leistungsbereichen. Hochrechnungs- bzw. Budgetwerte ab laufendem Jahr.

Leistungsbereich	Kostenträger	Leistung	2021	2022	2023	2024	2021-24 Ø jährl. Veränderung
KVG	Krankenkasse	Krankenversicherer	0.37	0.51	0.54	0.58	19.3%
	Leistungsbezüger	Patient/EL/KK-EL	0.04	0.05	0.06	0.06	18.6%
	Kanton GD	Pflegerestfinanzierung	0.26	0.34	0.36	0.38	14.4%
	Total KVG		0.67	0.91	0.96	1.02	17.3%
IFEG	Kanton WSU	Behindertenhilfe	98.01	101.82	103.00	105.99	2.7%
		EL periodisch	15.82	15.42	15.56	15.81	0.0%
	Leistungsbezüger	HE	1.67	1.75	1.75	1.80	2.7%
		Kostenbeteiligung	21.88	21.34	21.17	21.96	0.1%
Ambulant	Kanton WSU	Behindertenhilfe	3.35	3.88	4.32	5.12	17.6%
		KK-EL	2.39	2.60	2.89	3.43	14.6%
	Leistungsbezüger	Kostenbeteiligung	1.75	1.11	0.94	0.93	-15.7%
Weitere Leistungen	Kanton	Behindertenhilfe	2.16	2.27	2.29	2.36	3.1%
		Total Behindertenhilfe	103.51	107.97	109.61	113.47	3.2%
		Total EL	18.20	18.02	18.46	19.24	1.9%
		Total Kanton WSU	121.72	125.99	128.06	132.71	3.0%
		Total HE	1.67	1.75	1.75	1.80	2.7%
		Total Kostenbeteiligung	23.63	22.44	22.11	22.89	-1.1%
		Total Leistungsbezüger	25.30	24.20	23.86	24.69	-0.8%
Gesamtkosten BeHi			147.0	150.2	151.9	157.4	2.4%
Gesamtkosten BeHi inkl. KVG			147.7	151.1	152.9	158.4	2.4%

Hinweis: Die Prognose KVG in Tabelle 11.1-2 geht für die Jahre 2023-2024 von einem jährlichen Kostenwachstum für Spitexleistungen von 6% aus.

Tabelle 11.1-2: Entwicklung der Gesamtkosten der Behindertenhilfe Basel-Stadt in Mio. Franken nach Kostenträgern (inkl. KVG). Hochrechnungs- bzw. Budgetwerte ab laufendem Jahr.

11.2 Tabellen zu Kennzahlen Leistungsbeziehende mit Wohnsitz BS

Leistungs- bereich	Leistungs- erbringer	Leistung	2020	2021	2022	2023	2020-23 Ø jährl. Veränderung
IFEG	Institutionelle Leistungs- erbringung	Betreutes Wohnen (in Tagen)	312'840	302'040	295'560	289'440	-2.5%
		Betreute Tagesgestaltung (in Tagen bei 100%-Pensum)	193'440	200'720	194'740	188'500	-0.9%
		Begleitete Arbeit (in Tagen bei 100%-Pensum)	262'600	258'700	244'400	244'400	-2.3%
		Total IFEG (in Tagen)	768'880	761'460	734'700	722'340	-2.0%
		Sonderbedarf (in Stunden)	11'305	10'981	13'556	9'667	-4.8%
		Total IFEG (in Stunden)	11'305	10'981	13'556	9'667	-4.8%
Ambulant		AWB institutionell (in Stunden)	37'267	37'214	41'778	31'000	-5.6%

Tabelle 11.2-1: Entwicklung der Gesamtleistungsmengen nach Leistungsbereichen

Leistungs- bereich	Leistungserbringer	Leistung	2020	2021	2022	2023	2020-23 Ø jährl. Veränderung
IFEG	Institutionelle Leistungserbringung	Betreutes Wohnen (Ø IBB-Punkte/Tag)	56.49	53.96	54.38	54.88	-1.0%
		Betreute Tagesgestaltung (Ø IBB-Punkte/Tag)	37.16	37.29	37.75	38.38	1.1%
		Begleitete Arbeit (Ø IBB-Punkte/Tag)	31.01	30.40	29.50	29.44	-1.7%
		Sonderbedarf (Ø IHP-Stunden/Monat)	68.55	63.67	80.8	177.4	52.9%
Ambulant		AWB institutionell (Ø IHP-Stunden/Monat)	8.32	8.35	7.78	8.29	-0.1%

Tabelle 11.2-2: Entwicklung des durchschnittlichen Bedarfs nach Leistungsbereichen in Betreuungspunkten (IBB) resp. Betreuungsstunden (IHP)

Leistungs- bereich	Leistungserbringer	Leistung	2020	2021	2022	2023	2020-23 Ø jährl. Veränderung
IFEG	Institutionelle Leistungserbringung	Betreutes Wohnen	869	839	821	804	-2.5%
		Betreute Tagesgestaltung	744	772	749	725	-0.9%
		Begleitete Arbeit	1'010	995	940	940	-2.3%
		davon Sonderbedarf	26	28	16	12	-17.9%
		Total IFEG	2'623	2'606	2'510	2'469	-2.0%
Ambulant		AWB institutionell	467	502	509	524	4.1%
Gesamttotal			3'090	3'108	3'019	2'993	-1.0%

Tabelle 11.2-3: Entwicklung der Anzahl Leistungsbeziehende nach Leistung (mehrere Leistungen pro Person möglich) und insgesamt

Leistungs- bereich	Leistung	Merkmal	2020	2021	2022	2023	2020-23 Ø jährl. Veränderung	
IFEG	Betreutes Wohnen	Ø-Alter in Jahren	50.1	51.0	51.5	51.8	1.1%	
		Betreute Tagesgestaltung	Ø-Alter in Jahren	49.5	49.4	50.0	50.5	0.7%
		Begleitete Arbeit	Ø-Alter in Jahren	44.4	44.3	44.6	44.1	-0.3%
Ambulant	AWB institutionell	Ø-Alter in Jahren	46.8	48.6	49.0	48.9	1.5%	

Tabelle 11.2-4: Entwicklung der Altersstruktur der Leistungsbeziehenden nach Leistungsbereichen

11.3 Tabelle zur Kostenentwicklung u. –prognose Pflegeleistungen nach KVG

Kostenträger	Leistung	2017 (Ist)	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Prognose)	2024 (Prognose)	2025 (Prognose)	2017-25 Ø jährl. Veränderung
Krankenkasse	Krankenversicherer	0.27	0.23	0.35	0.29	0.37	0.51	0.54	0.58	0.61	15.3%
Leistungsbezüger	Patient/EL/KK-EL	0.03	0.03	0.04	0.03	0.04	0.05	0.06	0.06	0.06	15.8%
Kanton GD	Pflegereinstellung	0.16	0.17	0.24	0.22	0.26	0.34	0.36	0.38	0.40	18.8%
Total KVG		0.46	0.43	0.63	0.53	0.67	0.91	0.96	1.02	1.08	16.6%

Tabelle 11.3-1: Kostenentwicklung der Pflegeleistungen nach KVG in Einrichtungen der Behindertenhilfe Basel-Stadt in Mio. Franken nach Kostenträgern 2017-2025 (in Prognose ab 2023 gehen ABH und ALP von einem jährlichen Kostenwachstum von 6% aus)